

Dr. EISENHART v. LOEPER  
RECHTSANWALT

An das Amtsgericht Stuttgart  
Hauffstr. 5  
Stuttgart

Hinter Oberkirch 10  
7 2 2 0 2 N A G O L D  
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

20.04.2023

loe - 5/23

Az.: 2 OWi 172 Js 31812/23

In der Bußgeldsache Britta Leins

wegen OWi PolizeiVO

legitimiere ich mich durch beigefügte Vollmacht als Verteidiger der Betroffenen, Frau Britta Leins. Zur sachdienlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 27. April um 11 Uhr, Sitzungssaal 104, 1. OG führe ich aus:

**A) Auffällige Widersprüche der Tatvorwürfe**

Die Betroffene ist als Umwelt-und Sicherheitsingenieurin und Vorsitzende des Vereins StadtTAUBE & StadtLEBEN e.V mit unvergleichlich hohem Einsatz für in großer Not befindliche domestizierte Tauben im Zentrum der Stadt im Einsatz. Für ihre gewissenhafte beispielgebende Leistung für die in nachweisbar akuter Not befindlichen Tiere, wird sie wie eine Straftäterin verfolgt.

Ich verweise auf ihren am 28.02.2023 eingelegten Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid.

Folgende auffällige Widersprüche sind zu nennen:

- (1) Der Tatvorwurf widerspricht der PolizeiVO der Stadt Stuttgart, weil sie nach § 1 Satz 2 ausdrücklich für domestizierte Tauben nicht gelten soll.
- (2) Die akute Notlage für 6 extrem abgemagerte Jungtiere ist durch die Betroffene, dazu mit Fotos glaubhaft zu machen.  
Die Notlage dürfte auch gerichtsbekannt sein bzw. ist durch eine sachkundige evtl. präsente Zeugin zusätzlich zu untermauern.
- (3) Tieren in Not zu helfen, darf nicht durch nächtlichen schockierenden Überfall von drei dunklen Männern, getarnte Polizeibeamte, konterkariert werden. Das war schweres Unrecht. Zudem wird unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB als

vorrangige Bundesnorm bestraft. Die Betroffene ist dieser Rechtspflicht gefolgt.  
Die Stadt und das Gericht als staatliche Amtsträger dürfen nicht Bundesrecht brechen entgegen Art. 31 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, zumal nach Art. 20 a GG.

## **B) Neuigkeiten zur Sach- und Rechtslage**

Hervorzuheben sind im Verhältnis zur Verurteilung v. 18.11.2020 (16 OWi 102 Js 77486/20) und zum OLG Stuttgart-Beschluss v. 31.3.2021 (4 Rb 16 Ss 232/21) eine neue Sach- und Rechtslage, durch welche die früheren Entscheide nicht mehr gelten können:

- (1) Sämtliche 9 staatliche Landestierschutzbeauftragte der Bundesländer vertreten lt. vorgelegtem Schreiben v. Dr. Marco König die Auffassung, Anlage 2 dort S. 3 ff., dass Stadttauben als Fundtiere im Hinblick auf den Verfassungsrang ethischer Tierschutz nach Art. 20 a GG kommunal betreut werden müssen.  
**Diese herrschende Meinung aller maßgebenden staatlichen Vertreter des Tierschutzes muss eine bußgeldrechtliche Verfolgung der Betroffenen ausschließen.**

Beweis: Schreiben Dr. König als Anlage 2, Vernehmung der Landestierschutzbeauftragten von Baden-Württemberg, Dr. Julia Stubenbrod, Heidelberg, für die Richtigkeit des vorgelegten Schreibens Dr. König inkl. Landeszusage für Zuschuss zu Taubenhäusern, die sie beim Termin in Herrenberg erklärte- siehe Gäubote v. 24.03.2023 -; der Unterzeichner kann dies im Gerichtstermin aufgrund seiner Teilnahme selbst bezeugen.

- (2) Die Betroffene wird in der Stadt Herrenberg lt. Gäubote vom Leiter des Ordnungsamts Dieter Bäuerle und von 1. Bürgermeister der Stadt Herrn Metzling gelobt, Futterstellen werden dort vorbildlich eingerichtet, damit die Tauben „nicht leiden und nicht verhungern“. Die positiven Auswirkungen dieser Futterstellen werden von der Stadtverwaltung bestätigt: weniger Beschwerden der Bürger und Gastronomen, weniger herumirrende Tauben. So wird die neue Rechtslage umgesetzt.
- (3) Dementsprechend hat inzwischen die Stuttgarter DIE FrAKTION im zuständigen Ausschuss des Gemeinderats beantragt, die Betroffene und Frau Brigitte Oettl als Berichterstatterin zu dem in Herrenberg in Gang befindlichen Projekt anzuhören. Als Mitglied dieser Fraktion war Stadtrat Matthias Gottfried an der Zusammenkunft in Herrenberg beteiligt und hat daher den Antrag sachkundig treffend begründet. Der einkipierte Antrag der FrAKTION dafür lautet:

Betreute Fütterungsplätze für Stadttauben: Erfahrungen aus Herrenberg  
[ADMINAKTUELLES, ANTRÄGE UND ANFRAGEN, GEMEINDERAT, THEMEN, TIERSCHUTZ](#)

Wir beantragen:

1. Die Stadtverwaltung lädt Vertreter:innen des Vereins StraßenTAUBE und StadtLEBEN in den Ausschuss für Klima und Umwelt (AKU) ein, damit diese über ihre Erfahrungen mit den betreuten Fütterungsplätzen in Herrenberg berichten.

### **Begründung:**

Schon immer mangelt es an Taubenschlägen in Stuttgart. Aktuell ist besonders das Finden von Standorten ein großes Problem. Somit haben sehr viele Stadttauben keinen Zugang zu

artgerechtem Futter und sind darauf angewiesen Abfälle zu essen, die langfristig zu Krankheiten führen. Solange nicht ausreichend Taubenhäuser vorhanden sind, ist es deshalb wichtig, Alternativen dafür bereit zu stellen. Eine Übergangslösung sind betreute Futterplätze für Tauben, welche in Zukunft durch Taubenschläge ersetzt werden müssen.

Mit der Genehmigung der Stadt Herrenberg hat der Verein StraßenTAUBE und StadtLEBEN Fütterungsplätze für Stadtauben angelegt. Zudem wurde dem Verein eine Ausnahmegenehmigung vom offiziellen Fütterungsverbot gegeben. Seit ca. zwei Jahren werden die Straßentauben nun schon durch diese Fütterungsplätze versorgt. Die Auswirkungen sind insgesamt positiv zu bewerten: So trat beispielsweise eine Zunahme der Taubenpopulation nicht ein und die Tauben halten sich überwiegend vom Stadtzentrum fern, da sie nicht mehr verzweifelt auf Futtersuche gehen müssen. Auch die Beschmutzung von Gebäuden durch Taubenkot hat sich reduziert. Ein alternatives Futterangebot zu den fehlenden Taubenschlägen ist somit nicht nur aus tierschutzrechtlichen Gründen geboten, sondern bietet auch Vorteile für das Stadtleben insgesamt.

**Fazit aus Ziffern (1) bis (3):** Die eindeutige bundesweite Position aller derzeit amtierenden Landestierschutzbeauftragten, deren schrittweise Realisierung auf Landesebene mit einem avisierten Landeszuschuss zur Finanzierung von Taubenhäusern, so auch für das Projekt in Herrenberg und die zu erwartenden Folgeschritte in Stuttgart müssen die gerichtliche Verfolgung der Betroffenen ausschließen.

### C) Weiteres zur Rechtslage

C (1) Nachstehend beziehe ich mich zunächst auf den Text des Rechtsgutachtens, der auf der Webseite <https://eisenhartvonloeper.de> unter Aktuelles eingestellt ist, der dort mit dem Schreiben von Dr. Marco König als Sprecher der neun Tierschutzbeauftragten der Bundesländer verknüpft ist. Der Absender ist hier nur unvollständig eingefügt:

**Rechtsanwalt Dr. Eisenhart v. Loeper – H. Oberkirch, 72202 Nagold**

Frau Brigitte Oettl  
und Frau Britta Leins

10.02.2023

### **Rechtsgutachten zur Vorlage an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg**

In Kenntnis des Konflikts, der aus kommunalen Taubenfütterungsverboten und bußgeldrechtlich-gerichtlicher Verfolgung für Menschen entsteht, die ein Herz für Tiere haben, speziell tierartgerechte Nothilfe leisten für Stadtauben, die qualvoll aushungern, erstatte ich folgendes Rechtsgutachten an den Petitionsausschuss des Landtags:

## **Einführende Kurzfassung:**

1. Das Urteil des BVerwG v. 26.4.2018 – siehe v. Loeper in „Natur und Recht“ 2020, S. 827-832 - führt zur Einsicht: Die Stadttaube ist nicht „herrenlos“, da sie gesetzwidrig von Brieftaubenzüchtern freigesetzt wurde, das macht den Akt nichtig, das Eigentum der Züchter besteht „mit praktisch tierschützender Wirkung“ weiter; Tierschutzrecht (§ 90 a BGB) und Fundrecht ist auf die Tauben anzuwenden: Die Kommune ist betreuungspflichtig für Stadtauben.

2. Dies hat mehrere, bisher nahezu unbeachtete bedeutende Folgen:

2.1: Fütterungsverbote sind mit kommunaler Betreuungspflicht für Stadtauben generell unvereinbar und widersprechen dem strafrechtlichen Verbot der Tierquälerei.

2.2: Nach amtlicher Begründung – Bundestagsprotokolle zu Art. 20 a GG - hat der ethische Tierschutz Verfassungsrang ; auch dies hat weitreichende Folgen– das wird demnächst in „Natur und Recht“ publiziert – , daraus folgt, dass die Grundrechte des Menschen tierspezifische Menschenpflichten gegenüber dem betreuungspflichtigen Tier und damit Tierrechte gegenüberstehen, die nicht länger versagt werden dürfen.

3. Nachgewiesen falsch sind die der Polizei-VO zugrunde liegenden Thesen der Gesundheitsgefährdung durch die Stadttaube und der Gleichstellung von Wildtaube und Jahrtausende hindurch domestizierter, durch Brutzwang überzüchteter Straßentaube.

4. Der Petitionsausschuss ist zuständig und verantwortlich dafür, der bisher versäumten Aufarbeitung des Art. 20 a GG und damit verbundener Verunsicherung entgegenzuwirken. Das führte vorliegend auch zu Verurteilungen der Antragstellerinnen durch die Amtsgerichte Stuttgart und Böblingen. Der Petitionsausschuss sollte – auch wegen der eigenen Verpflichtung des Landes aus der Landesverfassung für den ethischen Tierschutz - dieses für Menschen und Tiere wichtige Thema aufgreifen, um geeignete Schritte für den rechtsstaatlichen Schutz der Tiere einzuleiten.

## **Im Einzelnen:**

*Die Ausgangslage in Deutschland beim Umgang mit Stadtauben ist krass unterschiedlich: Es gibt sowohl kommunale Taubenfütterungsverbote als auch die Regulierung der Taubenpopulation durch kontrollierte Fütterung und Betreuung der Tiere in Taubenhäusern, verbunden mit dem Gelegetausch durch Ei-Attrappen<sup>1</sup>. Besonders anfechtbar ist die dritte Variante:*

---

<sup>1</sup> Augsburg und Aachen führten 1995 als erste Städte betreute Schläge ein, die jetzt – als sog. Augsburger Modell – in über 50 Kommunen praktiziert werden. Das integrative Gesamtkonzept zeigt im Gegensatz zu allen anderen Konzepten, dass der unerwünschten Vermehrung der Tauben-Population und der Verschmutzung öffentlicher Räume mit Taubenkot durch eine hinreichende Zahl von Taubenhäusern wirkungsvoll entgegengewirkt werden kann, indem die Tauben dort tierschutzkonform – mit Gelegetausch durch Ei-Attrappen – betreut und artgerecht gefüttert werden. Die grundsätzliche Standorttreue der Tauben bewirkt, dass sich die Tiere vorwiegend im und am Schlag aufhalten, den sie nur für kurze Ausflüge verlassen, wodurch die Kotausscheidung primär im Schlag erfolgt.

*Engagieren sich Menschen, meist Frauen, gegen das qualvolle Verhungern der Stadtauben -, die sie artgerecht mit Körnerfutter versorgen, so werden sie dafür angefeindet und meist mit Bußgeldern verfolgt und kriminalisiert. So bleibt der Handlungsauftrag der Verfassungsänderung von 2002 für den ethischen Tierschutz unbeachtet. Was kann und sollte der Petitionsausschuss am besten zur Lösung des Konflikts beitragen?*

## **1. Stadtauben als Fundtiere**

### 1.1 Das Urteil des BVerwG vom 26.4.2018

Die Stadtauben – teilweise auch Straßentauben genannt - sind, wie allgemein bekannt, die von Züchtern freigesetzten Brieftauben und ihre Nachkommen<sup>2</sup>. Sie müssen nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>3</sup> als *Fundtiere* gelten, für die hiernach Folgendes zu beachten ist:

*„Das Tierschutzgesetz verbietet, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG). ... Das bedeutet in objektiver Hinsicht, er darf das Tier nicht ohne neue Obhut aus seiner Obhut entlassen und es damit auf Gedeih oder Verderb sich selbst überlassen. Mit der Dereliktion ist eine Aussetzung des Tieres verbunden. Der Tatbestand des § 959 BGB setzt neben der Absicht, auf das Eigentum und damit auf die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu verzichten, die Aufgabe des Besitzes voraus. ... Als einseitiges Rechtsgeschäft<sup>4</sup> ist die Dereliktion unter diesen Voraussetzungen gemäß § 134 BGB nichtig. ... Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. ... Angesichts dessen ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist. ... Es bedarf keines Eigentumsnachweises ... Vielmehr ist von einer Fundsache schon dann auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere.“*

Für die vorliegende Fragestellung ist damit nach dem Urteil des BVerwG davon auszugehen, dass die Stadtauben als Nachkommen von Brieftauben nicht herrenlos sein können, weil ein vom Züchter erstrebter mutwilliger Eigentumsverlust nichtig wäre. Sein Eigentum setzt sich (§§ 959, 953 BGB) an den Abkömmlingen der ausgesetzten Haustiere unbegrenzt fort. Für diese Tiere ist deshalb das Fundrecht anwendbar. Das Fundrecht führt zu „praktisch tierschützender Wirkung“: Die Gemeinde hat somit Fürsorgepflichten für die Tauben wahrzunehmen, sie muss also nach § 2 Nr. 1 TierSchG die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend „angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“.

---

2 Siehe dazu Warzecha, M., Kahlcke, K., Kahlcke, M. (2009), Beitrag zur Ermittlung der Kennzahlen zu Verlusten bei Wettflügen von Brieftauben (Untersuchungszeitraum 2004 - 2008), abrufbar unter [https://kleintierpraxis-oering.de/files/Tierarztpraxis\\_Oering](https://kleintierpraxis-oering.de/files/Tierarztpraxis_Oering) /pdf; Warzecha, Taubensport und Tierschutz, DtW 114 (2007), 108-113; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Auflage 2016, Anhang § 2 Rdnr. 92.

3 BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24/16 – juris Rdnr. 13 ff.

4 Fundstelle des Urteils: Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB Stand 8, 2016, § 959 BGB Rdnr. 1 m.w.N.

## 1.2 Weitere Rechtsprechung und die Folgen

Die Verwaltungsgerichte, die der öffentlich-rechtlichen Fragestellung näher stehen als Zivilgerichte, sind dem höchstrichterlichen Urteil des BVerwG v. 24.4.2018 gefolgt (siehe OVG Koblenz, Urt. v. 20.11.2018, 7 A 10624/18 OVG, BeckRS 2018, 40448; VG Würzburg, Urt. v. 4.11.2019, W 8 K 19.842, juris-Rn. 27; VG Köln, Urt. v. 17.7.2019, 21 K 12337/16, juris-Rn. 43). Im Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023 Einführung, Rn. 116 b von Hirt/Maisack/Moritz/Felde wird daher ausgeführt:

*Die bisherige Praxis mancher Städte und Gemeinden, den Aufwendersersatz für solche Tiere (insbesondere Hunde und Katzen), von denen sie annahmen, dass sie ausgesetzt worden seien, abzuwehren, ist also nicht mehr möglich. Mit der Ernährung, Pflege und Unterbringung von Fundtieren und deren medizinischer Versorgung nimmt der Träger des Tierheims, das das Fundtier aufgenommen hat, eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde wahr und kann dafür einen Aufwendersersatzanspruch wegen der anfallenden Ernährungs-, Pflege- und Unterbringungskosten einschl. der Kosten für notwendige tierärztliche Versorgungs- und Vorbeugemaßnahmen haben. Anspruchsgrundlage ist entweder ein mit der Gemeinde geschlossener Vertrag oder ... wenn die Gemeinde nicht bereit und in der Lage ist, Fundtiere in eigenen Einrichtungen unterzubringen und zu versorgen – ein Anspruch aus sog. Geschäftsführung ohne Auftrag“.*

Nach dieser durch das Urt. des BVerwG v. 26.4.2018, vom OVG Koblenz und den VG sowie dem zitierten Kommentar vorgegebenen Leitlinie kann auch den Betroffenen für jahrelange Betreuung von Stadtauben ein Aufwendersersatz zustehen (§§ 683, 670 BGB), weil sie im öffentlichen Interesse anstelle der untätigen Gemeinde für die betreuungsbedürftigen verwilderten Stadtauben als Fundtiere eingesprungen sind.

## **2. Bedeutende Auswirkungen der staatlichen Betreuungspflicht für Stadtauben**

### 2.1: Das Fütterungsverbot der Kommune und deren Betreuungspflicht sind regelmäßig unvereinbar

Unterlässt es die Kommune, eine hinreichende kontrollierte Fütterung und Betreuung der Tauben nach dem sog. Augsburger Modell zu leisten, so dass Menschen an ihrer Stelle für diese Tiere in akuter Not Hilfe leisten und sie angemessen artgerecht füttern, dann ist hiernach ein kommunales Fütterungsverbot gegen die Tierschützer/innen ein gesetzwidriger Widerspruch in sich.

### 2.2 Das Aushungern - Lassen der Tauben widerspricht auch dem strafrechtlichen Qualverbot

Das unbegrenzte Verbot der Taubenfütterung, und zwar auch gegenüber verletzten oder sonst – etwa durch Unterernährung – anhaltend Not leidenden Stadtauben, nimmt deren erhebliches Aushungern bis zum Tod wissentlich und willentlich in Kauf. Dies ist rechtlich unvereinbar mit dem vorrangigen Bundesrecht (Art. 31 GG), und zwar aus folgendem zentralen Grund:

Das Tierschutzgesetz verbietet Tierquälerei als Straftat (§ 17 Nr. 2 TierSchG). Auch dies hat Verfassungsrang.<sup>5</sup> Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, einem Wirbeltier „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen“. Unterernährte, im Stress um fehlende artgerechte Ernährung geschwächte Tauben leiden sehr. Besonders, wenn sie ortsgebunden keine artgerechte Nahrung als Körnerfutter finden und dem qualvollen Aushungern ausgeliefert sind. Auch die Untätigkeit ist strafbar, wenn sie eine Betreuungspflicht gegenüber ortsgebundenen Stadttauben, wie dargestellt, verletzt. Die „angemessene artgemäße Ernährung“ gehört nach § 2 Nr. 1 TierSchG zu den „Grundbedürfnissen“,<sup>6</sup> die der Tierhalter und der zur Tierbetreuung Verpflichtete gegenüber seiner Obhut unterliegenden Tieren erfüllen muss. Es anhaltend nicht zu tun, obwohl es erforderlich und zumutbar ist, begründet auch den Tatverdacht, dass im Einzelfall gegen das strafrechtliche Verbot unterlassener Hilfeleistung nach § 323 c StGB verstoßen wird. Denn hilflos auf wenig Wohlstandsmüll angewiesen zu sein, ist kein nur momentanes Unbehagen, stört das Wohlbefinden betroffener Stadttauben wiederkehrend erheblich. Diese Qual der Tiere empört und belastet hilfsbereite Menschen sehr, weil sie es täglich miterleben und sich aus Gewissensgründen verpflichtet sehen, diesen Tieren in Not spürbar Hilfe zu leisten.

### 2.3 Was folgt aus dem Verfassungsrang für den ethischen Tierschutz?

#### 2.31 Die Parlamentsdebatte zur Neufassung des Art. 20 a GG:

Neun Bundestagsabgeordnete des Deutschen Bundestages haben am 17.05.2002<sup>7</sup> bei der Parlamentsdebatte zur Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz übereinstimmend betont, durch die Verfassungsänderung werde das rechtliche Gewicht des Tierschutzes im Konflikt mit anderen Rechtsgütern gesteigert; der Status des Tieres als Mitgeschöpf sollte auch kraft der „unantastbaren“ Menschenwürde verpflichtend wirken<sup>8</sup>. Bedeutsam war auch der 1986 im TierSchG verankerte Zweck des Gesetzes, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“. Darauf verweisen auch die geänderten Landesverfassungen von Bayern und Baden-Württemberg<sup>9</sup>.

#### 2.32 Zur amtlichen Begründung der Verfassungsänderung (Hervorhebungen vom Verfasser)

Am 17.05.2002 beschloss zunächst der Deutsche Bundestag und am 21.06.2002 der Bundesrat die am 01.08.2002 in Kraft getretene Verfassungsänderung des staatlichen Umweltschutzes um die drei Worte „und die Tiere“. Amtlich begründet heißt es, „dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen“. Was das in Konfliktfällen des Umgangs mit dem Tier bedeuten muss, ist unter verschiedenen

5 Siehe für viele treffend Greco, JZ 2019, 890 f..

6 BVerfG, Urteil v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 –, NJW 1999, 3253, 3255.

7 Siehe BT-Drs. 14/8860 S. 1 und 3; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20 a GG, Rdnr. 4, mit den einzelnen Zitaten der Debattenbeiträge.

8 So ausdrücklich MdB Geis für die CDU/CSU mit Bezug auf seine Übereinstimmung mit dem MdB Bachmeier als Sprecher der SPD.

9 MdB von Stetten, CDU/CSU, betonte in seinem Debattenbeitrag diesen Aspekt.

Aspekten aufzubereiten und zunächst präzisierend nach der weiteren amtlichen Begründung zu erfassen:

*„Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“<sup>10</sup>*

### 2.33 Die tierethische Wende durch das Urteil des BVerwG v. 13.6.2019

Eine intensive Aufarbeitung insbesondere der amtlichen Begründung des Art. 20 a GG von 2002 erfolgte erstmals durch das Urteil des BVerwG v. 13.6.2019.<sup>11</sup> Dabei ging es um das strittige, seit Jahrzehnten praktizierte Töten von jährlich 45 Millionen männlicher Eintagsküken aus rein ökonomischen Gründen. Das Gericht führte u.a. aus<sup>12</sup> (Hervorhebungen von Textstellen durch den Verfasser):

*„Die Aufnahme des Tierschutzes in den Schutzauftrag des Art. 20a GG ....hat den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz weiter gestärkt (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen; er setzt sich andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 – BVerfGE 127,293 <328>). ....Es ist vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, den Tierschutz zu einem gerechten Ausgleich mit widerstreitenden Grundrechten zu bringen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2006 – 3 C 30.05 – BVerwGE 127, 183 Rn. 12). Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit der Verfassungsänderung beigemessen wurde, sollte die verfassungsrechtliche Verankerung den Tierschutz aber stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Dieses Ziel ist bei der Auslegung wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen; der in § 1 Satz 2 TierSchG genannte „vernünftige Grund“ ist ein solcher Rechtsbegriff (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 61; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 30).“*

### 2.34 Folgerungen

---

10 BT-Drs. 14/8860

11 - 3 C 28.16 – BVerwGE 166, 32-45, juris, NuR 2020, 45; die Entscheidung zur Zulassung der Berufung und die errungene Feststellung der Rechtswidrigkeit der jahrzehntelang praktizierten Tötung männlicher Eintagsküken beruhte auf umfassender Prozessvertretung durch Staatssekretär im Justizressort a. D. und OVG-Richter a. D., RA Hans-Georg Kluge, der auch durch den Beitrag in ZRP 2004, 10 ff., etliche Entscheidungen der Obergerichte eindringlich kritisierte, die sich über die durch Art. 20 a GG geänderte Verfassungslage hinwegsetzten, teilweise ohne sie auch nur zu erwähnen; ferner v. Loeper, NuR 2020, 827, 831 f. Ziffer 7 gegen die Minimierungstendenz des VGH Mannheim. Umso mehr muss das zitierte Urteil des BVerwG v. 13.6.2019 zur Geltung kommen, das die amtliche Begründung des Art. 20 a GG eindringlich aufgreift..

12 BVerwG, Urte. v. 13.6.2019 - Fn. 11 - Rdnr. 20

Mit der dargestellten Rechtsentwicklung des Art. 20 a GG wird die Anthropozentrik des GG (der Mensch im Zentrum- „macht euch die Erde untertan“) pathozentrisch ergänzt durch Wertschätzung für leidensfähige Tiere mit dem Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes. Das gelingt aber nur dadurch, dass die Menschenwürde via Sittengesetz durch solidarische Pflichten für vom Menschen zu betreuende Tiere erstarkt. Soll der praktische Einklang gelingen, muss zugunsten der Tiere nicht allein der ethische Tierschutz, sondern auch eine die Tierrechte einschließende Menschenpflicht zur Geltung kommen. Das gebietet die Schranke der sittlichen Pflichten des Menschen nach Art. 2 Abs. 1 GG im Licht des Art. 20 a GG (Näheres zur Begründung und Ausgestaltung v. Loeper „Natur und Recht“ in einer der zugesagten nächsten Ausgaben).

Der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes und die zuvor vom BVerfG anerkannten „Grundbedürfnisse“ der Legehennen und anderer Tierarten sowie die Achtung der Tiere nach Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) als „fühlende Wesen“ haben folgende Einsichten geweckt und verstärkt:

- *Weil die Verfassungsrechte den in menschlicher Obhut Betreuungspflichtigen Tieren unmittelbar zukommen sollen, führt dies zu tierspezifischen Rechten, die der Mensch nach amtlicher Begründung des Art. 20 a GG<sup>13</sup> gewährleisten muss: Für den „Schutz vor nicht artgemäßer Tierhaltung, vor Leiden und zu ihrer Achtung als Mitgeschöpf“.*

- Daraus folgt auch, dass Tiere im Rechtssinne „andere“ sind, denen in Notfällen trotz erforderlicher, zumutbarer Lage Hilfe zu versagen, als unterlassene Hilfeleistung bestraft werden kann; nicht nur bei Verletzungen, sondern auch bei unbeachteter Betreuungspflicht darf auch kraft des Verfassungsrangs für den ethischen Tierschutz den Stadttauben Nothilfe gewährt werden, um sie in ihren Rechten zu verteidigen. Das kommunale Fütterungsverbot ist also eindeutig verfassungswidrig, sofern die Kommunen ihrer Betreuungspflicht nicht durch eine hinreichende Zahl von geeigneten Taubenhäusern ihrer Betreuungspflicht durch bedarfs- und artgerechtes Füttern mit Gelegetausch durch Eiattrappen (siehe das sog. Augsburg Modell) oder zumindest durch Zuweisung ausreichender betreuter Tierplätze nachkommen.

### **3. Spezielle Kritik von Falschannahmen der Polizei - VO**

#### *3.1 Keine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Stadttauben*

Es gehen von der *Columba livia forma domestica*, der Stadt- oder Straßentaube keinerlei krankmachende Gefahren aus. Das haben das LG Osnabrück, Urt. v. 20.3.2018 - 14 O 409/17 - und das OLG Oldenburg, Beschl. v. 26.4.2019 - 6 U 59/18 - entschieden, beruhend auf nach IfSG maßgeblichen Gutachten des Robert-Koch-Instituts (vgl. dazu und zu weiterer These zur Gefährdung der Bausubstanz - widerlegt durch TU Darmstadt auch v. Loeper, NuR 2020, 827, 831).

---

13 Siehe oben Fn. 7 - 9, bekräftigt v. BVerwG im zitierten Urteil (Fn. 11, 12).

### **3.2 Die Gleichsetzung von Wildtaube und Straßentaube ist erwiesen wissenschaftswidrig**

**Die Straßentaube hat den kompletten Genpool einer Brieftaube.** Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Sie geht zurück auf die vor über 7000 Jahren als Wildtier domestizierte Felsentaube *Columba livia*; sie sieht auch noch so aus, verhält sich aber anders. Denn die Domestikation verändert die Wildform in Gehirn, Körperlichkeit, Verhalten, Organen, Futter, Vermehrungsverhalten. Die Domestikation ist nicht umkehrbar. Aus dem Hund wird nie mehr ein Wolf - aus der Straßentaube nie mehr eine Felsentaube. Der Organismus der Straßentaube braucht das ihm angezüchtete Futter, sonst wird er krank.

### **3.3 Betreuungsbedürftig ist allein die Straßentaube**

Allein „verwilderte Haustauben“, die durch Brieftaubenzüchter mit fortwährendem Brutzwang überzüchtet und gesetzwidrig für Wettflüge freigesetzt wurden, aber nicht herrenlos sind und dem Fundtierrecht unterliegen (BVerwG, Urt. v. 24.6.2018), sind in Kommunen wegen ihrer Vermehrung und möglichen Folgen ein Störfaktor. Das ist aber durch kommunale Betreuung in Taubenhäusern, bei fehlender Finanzierung durch betreute Futterplätze und, soweit möglich durch Eiattrappen - Gelegeaustausch zu regeln. Das folgt aus der oben genannten Ausgangslage des Art. 20 a GG.

### **3. 4 Weiterer Widerspruch**

Am Rande ist zu erwähnen: Wenn Futter ausgelegt wird, wie es zulässig für Wildvögel geschieht, ist es logisch nicht möglich, bestimmte Wildvogelarten, Wildtauben, ebensowenig verwilderte Stadtauben davon auszuschließen. Insofern ist die Polizei-VO nicht umsetzbar, die Gegenteiliges verlangt; das ist den Betroffenen nicht zur Last zu legen, abgesehen davon, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

## **4. Der Petitionsausschuss des Landtags ist zu Recht mit der Sache befasst:**

Die Antragstellerinnen werden ungerecht behandelt durch den seit 2002 ungelösten Konflikt der fehlenden Umsetzung der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz durch den Bund und das Land und speziell durch Nichtbeachtung der Entscheidungen des BVerwG von 2018/2019 und weitere krasse Missstände.

4.1. Die Antragstellerinnen leisten stetig auf eigene Kosten jene Nothilfe und Betreuung der darauf gegen qualvolles Aushungern angewiesenen, ortsgebundenen Stadtauben und werden dafür auch noch verfolgt. Mehr noch: Sie wurden gerichtlich ungerecht verurteilt.

Das Amtsgericht Stuttgart, Az. 16 OWi 102 Js 77486/20, hat **die Antragstellerin B. D. L.** in einer Hauptverhandlung v. 18.11.2020 wegen vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit des verbotswidrigen Fütterns von wildlebenden Tauben zur Geldbuße von 35 EUR verurteilt.

Darüber berichtete die StZ ganzseitig, siehe Anlage. Durch Zeugenbeweis wurde die qualvolle Unterernährung der gefütterten Tauben zwar festgestellt, das Gericht hat aber die kommunale Betreuungspflicht trotz der Feststellung des BVerwG, dass diese mit „praktisch tierschützender Wirkung“ bestehe, ignoriert und damit zugleich gegen Art. 20 a Grundgesetz verstoßen.

Das Amtsgericht Böblingen, Az.: 12 OWi 172 Js 67724/21, hat **die Antragstellerin B. R. Oe.** In einer Hauptverhandlung v. 25.11.2021 wegen vorsätzlichen verbotswidrigen Fütterns von Tauben zu der Geldbuße von 70 EUR verurteilt. Auch ihr Einwand, dass sie gezielt verletzte Tauben durch Körnerfutter anlocken und anfüttern wollte, um sie zur Versorgung einzufangen und dadurch die sonst nicht mögliche Nothilfe zu erbringen, fand kein Gehör. Mit den diesseits vorgetragenen Rechtsgründen der Gesetzeswidrigkeit des kommunalen Fütterungsverbots und der kommunalen Betreuungspflicht nach dem höchstrichterlichen Urteil des BVerwG v. 2018 hat sich das Amtsgericht nicht befasst. Näheres beschreibt die Böblinger Zeitung.

Wie ungerecht es ist, dass staatliche Instanzen des Landes die Entscheide des BVerwG von 2018/2019 in der Praxis zum Leidwesen wehrloser Tiere und der Nothelferinnen nicht einlösen und Rechtsunsicherheit zulasten des Schutzes der Schwächeren leisten, erweist auch die Landesverfassung von Baden-Württemberg, die in Art. 3 a bestimmt:

„Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.“

#### 4.2 Mögliche geeignete Schritte des Petitionsausschusses:

Der Petitionsausschuss wird selbst erlauben, in welcher Weise er zur Klärung des vorgetragenen Konflikts tätig werden kann.

Dafür werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Der Petitionsausschuss möge sich dafür einsetzen, im Land Baden-Württemberg kommunale Fütterungsverbote davon abhängig zu machen, dass entweder eine hinreichende Zahl betreuter tierschutzkonformer Taubenhäuser oder zumindest ausreichend betreute Futterplätze in der Kommune eingerichtet werden, soweit möglich verbunden mit Eiattrappen- Gelegeaustausch.
- Zur finanziellen Entlastung der Kommunen sollten die Brieftaubenzüchter verpflichtet werden, ihren Brieftauben Chips anzubringen, um die Identität der Tierhalter bei Wettflügen ihrer Tauben erkennbar zu machen.. Das Land könnte dafür über den Bundesrat eine Initiative starten, um die Mehrkosten für künftig drohenden Zuzug der durch Überzüchtung entstandenen Vermehrung der Brieftauben auf die Urheber abwälzen zu können.
- Die Landesregierung sollte möglichst auf ihrer Landesebene gegenüber allen staatlichen Amtsträgern Fortbildungsveranstaltungen zur Umsetzung des Handlungsauftrags des ethischen Tierschutzes mit Verfassungsrang gestalten. Dies würde zugleich der Schutzpflicht aus Art. 3 a Landesverfassung und Art. 20 a GG entsprechen; sie sollte damit den zitierten Entscheidungen des BVerwG von 2018 und 2019 zur Geltung verhelfen und dies auch auf der Bundesebene einbringen.

- Wenn es im GG heißt, „Der Staat schützt ... die Tiere“, dann heißt dies im Sinne der amtlichen Begründung der Verfassungsänderung des Art. 20 a GG „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und Achtung als Mitgeschöpf“ ; dies bedeutet eine alle Staatsorgane nach Art. 20 Abs. 3 GG betreffende rechtsstaatliche Bindung, die mit Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat errungen wurde.
- Die Kommunen dürfen mit der Umsetzung der Aufgabe bei der Taubenbetreuung in Taubenhäusern letztlich nicht allein gelassen werden, sondern sollten dabei von Bund und Land zum rechtsstaatlichen Schutz der Schwächeren – hier der zu betreuenden Tauben – wie auch bei anderen Staatsaufgaben - unterstützt werden. Das dient gerade auch der Kulturstaatlichkeit und dem Jugendschutz (Näheres vgl. v. Loeper, Natur und Recht 2023, Titel „Die tierethische Wende braucht unser Menschsein.-Das Sittengesetz im Licht des Art. 20 a GG“.
- Auf die diesseits genannten Fundstellen aus Natur und Recht, 2020, S. 827 – 832 und NuR 2021, S. 159 – 165 u.a. ist ergänzend hinzuweisen.

Rechtsanwalt Dr. Eisenhart v. Loeper

## C (2) Weitere Erläuterungen

Die im Bereich des Tierschutzrechts 1979 gegründete, führende Fachzeitschrift Natur und Recht wird von Professoren des öffentlichen Rechts geleitet (s.NuR, 2023, 145). Sie haben den auf der Webseite erstgenannten Fachartikel „Die tierethische Wende braucht unser Menschsein ...“ frühestmöglich in der Ausgabe 2023, Heft 3, S. 163-169 publiziert. Infolge einer technischen Störung ungeklärter Ursache fehlen dort in Ziffer 2 die 11 Unterziffern 2.1 bis 2.11 im Text der NuR, S. 163-165. Der Folgeartikel hierzu (wie auf der Webseite lesbar) soll demnächst erscheinen.

Das vorgelegte Rechtsgutachten ist auf der Webseite unter Aktuelles wiedergegeben und hat der Landestierschutzbeauftragten Dr. med. vet. Julia Stubenbord, Ministerium Ländlicher Raum, Dienstanschrift Kernerplatz 3 in 70182 Stuttgart, vorgelegen und zu ihrer Initiative gegenüber der Landesregierung beigetragen, wie oben B (1) erklärt. Das Ordnungsamt Herrenberg hat aber, wie durch Stadtrat Gottfried und seiner FrAKTION unter B (3) erläutert, schon seit etwa zwei Jahren zusammen mit der Betroffenen die betreuten Futterplätze zur Vermeidung von Not und anhaltendem Leid des Verhungerns von Küken und Jungtauben praktiziert. Dies ist beispielgebend.

Hervorzuheben ist weiter:

1. Das BVerwG hat am 26.04.2018 (Zitat oben Rechtsgutachten 1.1) festgestellt, dass das Aussetzen der Brieftauben durch die Züchter gesetzwidrig ist, die Tiere nicht herrenlos macht und daher eine „praktisch tierschützende Wirkung“ für diese Tiere und ihre Nachkommen entfaltet.

2. Dem sind das OVG und Verwaltungsgerichte gefolgt (oben Rechtsgutachten Ziffer 1.2). Nicht nur das: Auch der umfassende Kommentar zum TierSchG von Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, Einf. Rn. 116 b bekennt sich explizit zu dieser Rechtsentwicklung.

3. Das Urteil des BVerwG v. 13.06.2019 (Zitat oben Rechtsgutachten 2.33) bringt die amtliche Begründung der Verfassungsänderung zur Geltung: „**Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und Achtung als Mitgeschöpf**“, und zwar gilt dies – wie sich versteht – gegenüber den Tieren, denen der Mensch betreuungspflichtig ist.

Zwar ist der Bußgeldsenat des OLG Stuttgart (4 Rb 16 Ss 232/21) dem im Beschluss seiner Vorsitzenden als Einzelrichterin v. 31.3.2021 nicht gefolgt, hat sich aber irrig auf die insoweit die neue Verfassungslage durch Art. 20 a GG minimierende, die amtliche Verfassungsbegründung ignorierende Tendenzen der Rechtsprechung gestützt (dazu sehr kritisch bereits OVG-Richter und Justiz-Staatssekretär a. D. Kluge in ZRP 2004, 10 ff., v. Loeper, NuR 2020, 831 f.). Der Beschluss missachtet dabei die reale Beweislage, denn a) Gesundheitsgefahren für den Menschen werden generell durch bloßes artgerechtes Füttern von Tauben unterstellt (entgegen dem RKI -Institut, siehe den Wettbewerbsprozess gegen Firma Rentokil, Urt. des LG Osnabrück v. 20.3.2018 – 14 – 409/17, Beschl. des OLG Oldenburg v. 26.4.2019, v. Loeper, NuR 2020, 827, 830, Fn. 24), und zwar obwohl sich das AG Stuttgart zu Recht gar nicht darauf gestützt hatte. Das OLG Stuttgart hat ferner b) „Schäden an Gebäuden und anderen Sachen“ durch Taubenkot unterstellt, obwohl der VGH Mannheim nach dem spezielleren § 2 Nr. 12 IfSG klarstellte, dass nach den Voten des BgVV Tauben „nur nach Maßgabe konkreter Anhaltspunkte als Gesundheitsschädlinge“ eingestuft werden dürften (näher v. Loeper, NuR 2020, 831, rechte Spalte); das OLG verzerrt leider die Tatsachen, indem es unterstellt, das AG habe demgemäß entschieden, aber auf die irriige Auffassung der Stadt hatte sich das AG zu Recht gerade nicht berufen und hierzu im Tatbestand des Urteils nichts festgestellt.

4. Entgegen den zitierten Verfassungsleitsätzen darf nicht entschieden werden: Andauernd zu Lasten betreuungspflichtiger Fundtiere deren Subjektstellung als gequälte Mitgeschöpfe zu missachten, bricht die Verfassung und tierspezifische Grundrechte auf Nothilfe.

Dies folgt auch aus Selbstachtung des Menschen in Wertschätzung für die Stadttauben. Gerade in tiefer Not helfend tätig zu werden, geschieht beispielgebend durch die Betroffene, dafür stehen alle Landestierschutzbeauftragten ein und das Gericht darf sich dem nicht versagen.

Demokratische Gewaltenteilung verlangt die Justiz als echte Kontrollinstanz. Die 12-jährige Bürgerbewegung für den Tierschutz im Grundgesetz von 1990 bis 2002 braucht daher jetzt endlich die rechtsstaatliche Wende in der Praxis.